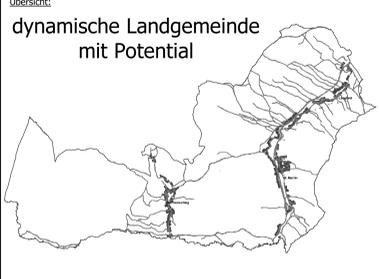


Örtliches Raumordnungsprogramm 2010
Marktgemeinde St. Martin

Örtliches Entwicklungskonzept
4. Änderung - Beschluss

Übersicht:
 dynamische Landgemeinde
 mit Potential



0 300 600 900
 meter
 Maßstab ca. 1:10.000

Planverfasser:
 Kommunaldialog Raumplanung GmbH
 Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung
 FN 416.995d, LG St. Pölten
 Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, T.: +43(0)2762/85101
 Fil. Oehling: Mostviertelplatz 1, 3302 Oehling
 Fil. St. Pölten: Europaplatz 1, 3100 St. Pölten

Planzahl: 17 046EK8
 Datum: 02.05.2018
 DKM-Stand: 10/2016
 Datum: 10/2016

Copyright 2018 im Rahmen der 2018-2019 Vermessungsarbeiten im zuständigen Vermessungsamt.
 Alle Rechte vorbehalten. Dieses Dokument ist ein geographisches Informationssystem (GIS) und ist als Internet-GIS-Provider.

Legende und Erläuterungen

Darstellung der IST-Situation

- Waldflächen
- Ortschaften und Siedlungsbereiche
- Verkehrsflächen (Straßenverkehr)
- Bahnkörper: Revitalisierung, Erhaltung und Ausbau
- Wasserflächen

Entwicklungen und Zielsetzungen

- Europaschutzgebiete laut Verordnung (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete): ökologisch wertvolle Flächen - Verzahnung mit dem Siedlungsgebiet
- Überflutungsbereiche der Lainsitz: keine neuen Baulandwidmungen, "Bauverbot" auch für Grünlandbauten
- Flächen, die aufgrund agrarischer Wertigkeit, siedlungspolitischer Wichtigkeit, ökologischer Bedeutung und touristischer Potenziale nicht bewaldet werden sollen
- Flächen, auf denen Aufforstungen möglich sind
- erweiterungsfähiger und ausbaufähiger Standort für freizeittouristische Nutzungen mit örtlicher und regionaler Bedeutung
- Standorte zur Erhaltung und dem EU-konformen Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten
- erhaltenswerte Standorte von Einzelobjekten im Grünland (ohne Baulanddeignung)
- Standorte mit Sondernutzungen
- Veranstaltungsstandort
- Straße mit hohem und zu erwartenden steigenden DTV (durchschnittlich täglicher Verkehr)
- Verbotzone für die Errichtung von Windkraftanlagen (lt. NÖ ROG 1976)
- Bereiche für bauliche Verdichtungen und Nutzungsintensivierung
- bauliche Entwicklungsachsen - Erläuterungen:

- (1) langfristige Siedlungserweiterung entlang vorhandener Infrastrukturen; eben, sonnenorientiert; Abstimmung mit dem viehhaltenden Agrarbetrieb erforderlich
- (2) langfristige Siedlungserweiterung; Erschließung über die Bundesstraße; Messung der Emissionen der Bundesstraße; neue Infrastrukturen erforderlich; eben, sonnenorientiert
- (3) Siedlungserweiterung Richtung Westen zur optimalen Ausnutzung des vorhandenen Baulandes
- (4) Verdichtung und Erweiterung des vorhandenen Betriebsgebiets; entwickeln gemeinsamer Nutzungs- und Vermarktungsstrategien
- (5) langfristige Siedlungserweiterung; eben, sonnenorientiert; jedoch schwierige Erschließung (Querung Bahnkörper; Steigung - Verkehrserschließung); neue Infrastrukturen
- (6) zentrumsnahe Siedlungsabrundung entlang vorhandener Infrastrukturen; Erschließung und Erweiterungen Richtung Norden berücksichtigen; eben, sonnenorientiert
- (7) zentrumsnahe Siedlungsabrundung; eben, sonnenorientiert; schwierige Erschließung (siehe 5)
- (8) zentrumsnahe Siedlungsabrundung an bestehenden Infrastrukturen
- (9) langfristige zentrumsnahe Siedlungserweiterung; neue Infrastrukturen erforderlich; eben, sonnenorientiert; schwierige Erschließung (siehe 5)
- (10) Siedlungsabrundung an bestehenden Infrastrukturen (Mehrfachnutzen)
- (11) Umsetzung eines innovativen Siedlungsprojektes (Wohnen und Arbeiten); "in sich geschlossene Einheit (Autarkheit)"; Gemeinde ist Grundstückseigentümerin
- (12) langfristige Siedlungserweiterung an bestehenden Infrastrukturen
- (13) Schließen des Siedlungskörpers an bestehenden Infrastrukturen (Mehrfachnutzen); eben; ruhige Lage
- (14) bedarfsorientiertes Schließen des Siedlungskörpers an bestehenden Infrastrukturen (Mehrfachnutzen)
- (15) bedarfsorientiertes Schließen des Siedlungskörpers an bestehenden Infrastrukturen (Mehrfachnutzen); Gemeinde Grundstückseigentümerin

Der Entwurf ist vom 15.01.2018 bis 26.02.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
 Durch Verordnung beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 02.05.2018.
 Der Bürgermeister:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:
 Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19.12.2018, RU1-R-583/029-2017

Nach der Kundmachung vom 23.01.2019 bis 06.02.2019 in Kraft getreten am 07.02.2019.
 Der Bürgermeister:

